

**Burhoff/Volpert**

# **RVG Straf- und Bußgeldsachen**

7. Auflage

**ZAP**

**Burhoff/Volpert**  
RVG Straf- und Bußgeldsachen



# **RVG Straf- und Bußgeldsachen**

**7. Auflage 2026**

von

Rechtsanwalt **Detlef Burhoff**,  
Richter am Oberlandesgericht a.D.,  
Leer/Augsburg

und

Dipl.-Rechtspfleger **Joachim Volpert**,  
Düsseldorf



**Zitievorschlag:**

Burhoff/Volpert, RVG Straf- & Bußgeldsachen, Teil A Rn 1 bzw. § 37 Rn 1 bzw. Nr. 4100 VV  
Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätze trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**service@zap-verlag.de**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

**www.zap-verlag.de**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2026 ZAPVerlag – eine Marke der Juristische Fachmedien GmbH

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-7508-0040-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

## Vorwort

Am 1.7.2004 ist das „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)“ in Kraft getreten. Dies war mehr als 100 Jahre nach dem Inkrafttreten der Gebührenordnung für Rechtsanwälte im Jahre 1879 und fast 50 Jahre nach der Neuregelung des anwaltlichen Gebührenrechts durch die „Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO)“ vom 26.7.1957 der Abschluss einer (ersten) allgemeinen Kostenrechtsmodernisierung und einer umfassenden Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts.

Im anwaltlichen Vergütungsrecht war nach dem Inkrafttreten des RVG nahezu nichts mehr so, wie es einmal in der BRAGO war. Das RVG hatte die anwaltliche Vergütung völlig neu geregelt. Das gilt vor allem für den Bereich der Straf- und Bußgeldsachen. Gerade in diesen Bereichen sind mit dem RVG neue Strukturen und Gebührentatbestände geschaffen worden, die die BRAGO nicht kannte. Die Zeit war daher mit dem Inkrafttreten des RVG reif für einen neuen Kommentar. Daher haben wir mit der 1. Auflage dieses Werks diesen Kommentar unter dem Grundgedanken „Ein neues Gesetz – eine neue Idee“ – im Frühsommer 2004 vorgelegt. Der Kommentar hat sogleich – nicht nur bei Strafverteidigern – Aufmerksamkeit erregt und ist auf großen Zuspruch gestoßen, worüber wir uns sehr gefreut haben. Auch die (obergerichtliche) Rechtsprechung hat ihn alsbald wahrgenommen und sich in manchen, wenn auch nicht in allen Fragen, unserer Rechtsauffassung angeschlossen. Das hat sich erfreulicherweise mit den weiteren Auflagen des Werkes fortgesetzt.

Was ist/war nun neu oder anders an unserem Kommentar?

**Neu** ist, dass es mit ihm erstmals einen gebührenrechtlichen Spezialkommentar gegeben hat. Dieses Alleinstellungsmerkmal ist auch nach mehr als 16 Jahren noch vorhanden. **Anders** ist, dass wir Handbuch und Kommentar miteinander verknüpft haben. Das hatte es in dieser Form für das Vergütungsrecht bisher ebenfalls noch nicht gegeben und unterscheidet unser Werk auch heute noch von anderen gebührenrechtlichen Veröffentlichungen.

Im **Kommentarteil** haben wir (nur) den Teil 4 VV (Strafsachen), den Teil 5 VV (Bußgeldsachen), wegen der Verbindungen und Überschneidungen zu den Teilen 4 und 5 VV auch den Teil 6 VV (sonstige Verfahren) sowie schließlich den Teil 7 VV (Auslagen) vollständig kommentiert. Diesen Teilen bzw. den in diesen Teilen enthaltenen Nummern des Vergütungsverzeichnisses haben wir redaktionelle Überschriften zugeordnet, um die Orientierung zu erleichtern. Aus dem Paragrafenteil des RVG sind § 37 (Verfahren vor den Verfassungsgerichten), § 38 (Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften), nach Aufnahme durch das 2. KostRMOG § 38a (Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte), § 42 (Feststellung einer Pauschgebühr), § 43 (Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs), § 45 Abs. 4 (Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts), § 46 Abs. 3 (Auslagenersatz bei Nachforschungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens), § 48 Abs. 6 (Erstreckung), § 51 (Festsetzung einer Pauschvergütung in Straf- und Bußgeldsachen), § 52 (Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen), § 53 (Anspruch gegen den Auftraggeber u.a.), § 53a (Vergütungsanspruch bei gemeinschaftlicher Nebenklagevertretung), § 54 (Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts), § 55 Abs. 3 (Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse), § 57 (Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde), § 58 Abs. 3 (Anrechnung und Rückzahlung bei Gebühren nach den Teilen 4–6 VV), § 59a (Beiordnung und Bestellung durch Justizbehörden) kommentiert. Auf der vollständigen Kommentierung dieser Teile des VV und der genannten Paragrafen liegt das Schwergewicht der Bearbeitung.

Der Kommentierung vorangestellt ist ein „**ABC-Teil**“/Handbuch-Teil, in dem wir einzelne allgemeine Problembereiche und allgemeine Kernbegriffe des RVG – losgelöst von der Kommentierung – darstellen und erläutern. Das Schwergewicht der Darstellung ist aber auch in diesem Bereich auf die jeweiligen strafverfahrensrechtlichen Aspekte sowie diejenigen in Bußgeldsachen gelegt worden.

Unser Spezialkommentar ist/war „eine neue Idee für Strafrechtler“, die gut aufgenommen worden ist. Damit meinen wir aber nicht etwa nur den „reinen Strafverteidiger“. Wir wenden uns vielmehr vor allem auch an den Rechtsanwalt, der neben seinen sonstigen anwaltlichen Tätigkeiten auch in Straf- bzw. Bußgeldsachen tätig ist. Gerade für diesen Rechtsanwalt oder seiner Mitarbeiter ergeben sich bei der Lektüre von Gesamtdarstellungen des RVG Fragen, da oftmals Straf- und Bußgeldsachen nur

stiefmütterlich und nicht entsprechend ihrer eigentlichen Bedeutung behandelt werden. Wir hoffen, dass dieser Rechtsanwalt seine Fragen bei uns beantwortet bekommt. Darüber hinaus wollen wir alle ansprechen, die sonst noch beruflich mit anwaltlicher Vergütung in Straf- und Bußgeldsachen umgehen müssen. Das sind neben den anwaltlichen Mitarbeitern die im Bereich der Justiz damit befassten Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamten.

Wir haben uns um eine praxisnahe Darstellung bemüht. Deshalb haben wir unsere Ausführungen jeweils um zahlreiche Praxishilfen und -hinweise, um Formulierungshilfen sowie um Checklisten und Arbeitshilfen ergänzt. Die Abrechnungsbeispiele sollen die Ausführungen verdeutlichen und einen Anhaltspunkt für die eigene Praxis bieten.

Auch ein Kommentar unterliegt einem stetigen **Wandel**. So hatten wir in der **2. Auflage** die bereits in der 1. Auflage enthaltenen Stichwörter zum Teil wesentlich erweitert. Verstärkt sind zudem in den Ausführungen die Fragen dargestellt worden, die bei der Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen in der Praxis – sowohl bei Verteidigern als auch bei den Gerichten – Probleme machen. U.a. auch deshalb sind in die 2. Auflage einige Stichwörter neu aufgenommen worden, die für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldverfahren in der Praxis besondere Bedeutung haben.

Die **3. Auflage** haben wir dann erneut der Entwicklung im anwaltlichen Gebührenrecht anpasst bzw. aufgrund gesetzlicher Neuregelungen anpassen müssen. Entfallen ist der frühere Teil A (Einführung), der neben Ausführungen zur Geschichte des RVG und den Zielen der Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts im Jahr 2004 einen Überblick über die wesentlichen allgemeinen Regelungen des RVG enthielt. Diese Ausführungen waren mehr als sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des RVG teilweise überflüssig geworden. Zum Teil sind die Ausführungen aber in eigenständige Stichwörter im neuen Teil A eingeflossen. Dieser Teil A enthält nun das früher in Teil B enthaltene „**Vergütungs-ABC**“, das noch durch neue Stichwörter erweitert worden ist. Außerdem sind in Teil 6 VV die Änderungen zum 1.2.2009 durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I, S. 1629) sowie die Änderungen durch das am 28.10.2010 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ (Europäisches Geldsanktionengesetz; BGBl I, S. 1408) eingearbeitet worden. Zudem war in der 3. Auflage erstmals die „Tabellarische Rechtsprechungübersicht zum RVG Teile 4–7 VV“ enthalten, die einen weitgehend geschlossenen Überblick über die seit Inkrafttreten des RVG zu den Teilen 4, 5 und 6 VV bekannt gewordene Rechtsprechung enthält; die Entscheidungen zu Teil 7 VV sind enthalten, soweit sie einen Bezug zu den Teilen 4, 5 und 6 VV haben. Ein großer Teil der zusammengestellten Entscheidungen ist im Internet kostenfrei auf [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) abrufbar.

Schon kurze Zeit nach Erscheinen der 3. Auflage war absehbar, dass eine **4. Auflage** nicht lange auf sich warten lassen würde, da durch das ab Sommer 2012 geplante 2. KostRMOG zahlreiche Änderungen eintreten würden, die eine Neuaufgabe des Werkes erforderlich machen würden. Nach Inkrafttreten des 2. KostRMOG v. 23.7.2013 (BGBl 2013, S. 2586) am 1.8.2013 haben wir im Mai 2014 die 4. Auflage vorgelegt. Die Änderungen/Ergänzungen/Klarstellungen des 2. KostRMOG haben zu einer Überarbeitung sämtlicher davon betroffenen Regelungen geführt. In Teil A war die Aufnahme des neuen Stichworts: „Geschäftsgebühr in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung (Nr. 2302 Nr. 2 VV)“ erforderlich. Das am 1.1.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften vom 5.12.2012 (BGBl I, S. 2418) hat zudem zur Aufnahme des neuen Stichworts in Teil A „Rechtsbehelfsbelehrung (§ 12c)“ geführt.

Mit Erscheinen der **5. Auflage** ist Herr Dipl.-Rechtspfleger Thomas Schmidt, Wipperfürth, aus dem Bearbeiterteam ausgeschieden. Seine anderweitigen beruflichen Verpflichtungen haben die weitere Mitarbeit in diesem Werk nicht mehr zugelassen. Die von ihm bearbeiteten Teile sind von Herrn Dipl.-Rechtspfleger Joachim Volpert, Willich/Düsseldorf, übernommen worden. Damit ruht die Bearbeitung jetzt nur noch auf zwei Schultern. Wir haben im Interesse der Einheitlichkeit der Kommentierung bewusst auf einen dritten/neuen Mitarbeiter verzichtet. In der 5. Auflage sind **einige Stichwörter** in das „**Vergütungs-ABC**“ **neu aufgenommen** worden. Das ist zunächst „Psychosoziale Prozessbegleitung, Abrechnung“ das die Abrechnung der Tätigkeiten der durch das „Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ (PsychPbG) vom 21.12.2015 (BGBl II, S. 2525) eingeführten

sog. psychosozialen Prozessbegleiter darstellt. Außerdem sind bei „Klageerzwingungsverfahren, Abrechnung“, bei „Terminsvertreter, Abrechnung der Tätigkeiten“ und bei „Zeugenbeistand, Abrechnung der Tätigkeiten“ die mit diesen anwaltlichen Tätigkeiten im Strafverfahren zusammenhängenden Abrechnungsfragen zusammengefasst behandelt. Zudem waren an vielen Stellen weitere Abrechnungsbeispiele eingefügt worden.

Drei Jahre später haben wir dann 2021 die **6. Auflage** vorgelegt. Diese „Verspätung“ hat damit zu tun, dass wir mit der Neuauflage an sich bis zu einem – zunächst angekündigten – 3. KostRMoG warten wollten. Nachdem nicht absehbar war, ob dieses überhaupt und wann und wie es kommt, hatten wir uns dazu entschlossen, ein 3. KostRMoG nicht abzuwarten. Zumal nach Erscheinen der 5. Auflage einiges an Rechtsprechung und Literatur erschienen/veröffentlicht worden ist, das eingearbeitet werden musste. Daher war das Erscheinen der 6. Auflage an sich zu einem früheren Zeitpunkt geplant. Nachdem der Gesetzgeber dann jedoch im Sommer 2020 das KostRÄG 2021 angekündigt hat, haben wir noch einmal gewartet, um die dadurch vorgenommenen Änderungen aufnehmen zu können. Nachdem nun am 1.1.2021 das KostRÄG 2021 v. 21.12.2020 endlich in Kraft getreten war (BGBI I, S. 3229), stand einer Neuauflage nichts mehr im Wege. Sie enthielt alle Änderungen durch das KostRÄG 2021. Über die Änderungen/Neuerungen durch das KostRÄG 2021 hinaus ist neu aufgenommen worden die Kommentierung zu § 53a, der durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (BGBI I, S. 2121) eingefügt worden ist, um die gebührenrechtlichen Probleme mit der „gebündelten Nebenklage“ (§ 397b StPO) zu lösen. Außerdem ist eingefügt das Stichwort „Pflichtverteidigung bei Vorführungen, richterlichen Vernehmungen, Gegentüberstellung, Abrechnung der Tätigkeiten“. Zudem hat das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ v. 10.12.2019 (BGBI I, S. 2128) eine Überarbeitung der mit der Pflichtverteidigung zusammenhängenden Fragen erfordert. Dass die seit Erscheinen der 5. Auflage veröffentlichte, z.T. aber auch die unveröffentlichte, Rechtsprechung eingearbeitet und auch die seitdem erschienenen Literaturbeiträge, soweit sie die Teile 4, 5, 6 und 7 VV betreffen, berücksichtigt worden sind, ist – wie immer – selbstverständlich und wird hier nur angemerkt.

Mit dieser **7. Auflage** haben wir nun vier Jahre nach der 6. Auflage die nächste Auflage vorgelegt. Auch hier beruht der lange Zeitabstand zur 6. Auflage auf der Unentschlossenheit des Gesetzgebers, der nicht nur in der 20. Legislaturperiode das längst überfällige 3. KostRMoG nicht vorgelegt hat, sondern auch mit erforderlichen (linearen) Gebührenerhöhungen gezögert hat. Zwar ist dann im Sommer 2024 ein Referentenentwurf zu einem KostRÄndG 2025 vorgelegt worden, die darin enthaltenen Änderungen sind jedoch wegen des Scheiterns der Ampelkoalition im November 2024 nicht mehr umgesetzt worden. Überraschend hatte dann aber am 11.12.2024 das Bundeskabinett versucht, ein KostRÄG 2025 doch noch auf den Weg zu bringen. Zwar nicht mit dem sonst üblichen Regierungsentwurf, sondern mit einer vom Kabinett beschlossenen „Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Justizkostenrechts sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)“. Aber auch diese Formulierungshilfe hatte keinen Erfolg. Es hat dann jedoch am 17.12.2024 die (ehemalige) FDP-Fraktion den „Entwurf eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 – KostRÄG 2025“ vorgelegt (BT-Drucks 20/14264). Der Bundestag hat dann am 31.1.2025 das „Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025)“ (BT-Drucks 20/14768) angenommen. Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz, in dem in Art. 11 die Änderungen des RVG enthalten sind. Dieses Gesetz ist am 10.4.2025 im BGBI verkündet worden (BGBI I, Nr. 109). Gem. Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes ist es dann am 1.6.2025 in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat wesentliche strukturelle Änderungen im RVG nicht eingeführt, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die lineare Anhebung der Gebührenwerte. Diese sind eingearbeitet. Wir haben allerdings dieses Mal aus Vereinfachungsgründen davon abgesehen, auch die früheren Gebührenwerte noch aufzuführen. Insoweit muss man in sog. „Altfällen“ die Tabellen zum alten Recht heranziehen.

## Vorwort

Das Werk hat im Wesentlichen den Stand von August 2025, die „Rechtsprechungsübersicht“ den Stand von Mitte September 2025.

Unser Ziel war und ist es, im Bereich der Straf- oder Bußgeldsachen alle möglichen Fragen zu beantworten und für alle vergütungsrechtlichen Probleme Lösungen anzubieten. Trotz dieser Zielsetzung werden beim Leser Fragen offen bleiben. Wir würden uns deshalb freuen, wenn Sie uns Anregungen und Fragen, die Sie noch haben, mitteilen würden. Das gilt auch, wenn Sie einen Fehler entdecken. Wir haben uns zwar bemüht, Fehler zu vermeiden. Aber ganz vermeiden lassen sie sich nicht, vor allem, wenn so viele Zahlen anzupassen sind, wie auch bei dieser Auflage. Die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme besteht über die E-Mailadresse: [rvg-kommentar@burhoff.de](mailto:rvg-kommentar@burhoff.de). Dankbar sind wir darüber hinaus auch für Bedenken und Kritik. Wir werden sie – ebenso wie Fragen und Anregungen – bei einer folgenden 8. Auflage berücksichtigen. Schließlich regen wir an, uns vergütungsrechtliche Entscheidungen, die Sie „erstritten“ haben, zukommen zu lassen. Wir werden sie in der nächsten Auflage gern berücksichtigen. Zudem können sie auf der Homepage Burhoff-Online ([www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)) bei den RVG-Entscheidungen eingestellt werden.

Zum Schluss möchten wir danken: Besonderer Dank gebührt Frau Christiane Göhring, die das Werk lektoriert und uns bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses mal wieder tatkräftig unterstützt sowie die Binnenverweise geprüft hat. Neben ihr danken wir allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlags, die wie immer in besonderer Weise bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen haben. Wir erinnern auch noch einmal an die Hilfe, die wir in Zusammenhang mit der ersten Auflage u.a. von Frau Rechtsanwältin Edith Kindermann, Bremen, die uns mit ihren Gebührenrechtlichen Kenntnissen unterstützt und manche Fragen beantwortet hat, erhalten haben. Wir danken ihr und den Rechtsanwälten Dr. David Herrmann und Dr. Michael Fürst, beide Augsburg, die Teile der Kommentierung der 1. Auflage gegengelesen und damals Anregungen für die Umsetzung der neuen Gebührenvorschriften gegeben haben. Und „last but not least“ danken wir schließlich unseren Familien und allen, die in der Zeit des Schreibens manche Stunde auf uns haben verzichten müssen, aber dennoch wieder einmal viel Geduld mit uns bewiesen haben.

Leer/Düsseldorf, im September 2025

Detlef Burhoff  
Joachim Volpert

## Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort .....	V
Musterverzeichnis .....	XVII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXI
Literaturverzeichnis .....	XXIX
<b>Teil A Vergütungs-ABC .....</b>	<b>1</b>
<b>A</b>	
Abgeltungsbereich der Vergütung (§ 15) .....	1
Abtretung der Gebührenforderung .....	4
Allgemeine Vergütungsfragen .....	9
Angelegenheiten (§§ 15 ff.) .....	23
Anhörungsrüge (§ 12a) .....	44
Anrechnung von Gebühren (§ 15a) .....	48
Auslagen aus der Staatskasse (§ 46 Abs. 1 und 2) .....	55
<b>B</b>	
Beistand vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Vorbem. 2 Abs. 2 S. 2 VV) .....	75
Beratung/Gutachten, Allgemeines (§ 34) .....	77
Beratung über die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels (Nrn. 2102 f. VV) .....	86
Beratung(sgebühr) (§ 34) .....	89
Beratungshilfe .....	93
Berechnung der Vergütung (§ 10) .....	122
Beschwerdeverfahren (§§ 56, 33 RVG) .....	131
Beschwerdeverfahren, Abrechnung .....	131
<b>D</b>	
Deckungszusage, Einholung bei der Rechtsschutzversicherung .....	141
Dolmetscher- und Übersetzerkosten, Erstattung .....	147
<b>E</b>	
Einigungsgebühr (Nrn. 1000, 1003 und 1004 VV) .....	162
Erfolgshonorar (§ 4a und § 49b Abs. 2 BRAO) .....	177
Erstreckung (§ 48 Abs. 6) .....	186
<b>F</b>	
Fälligkeit der Vergütung (§ 8) .....	187
Festsetzung der Vergütung (§ 11) .....	190
Festsetzung gegen die Staatskasse (§ 55) .....	209
<b>G</b>	
Gebühren-/Vergütungsverzicht .....	242
Gebührensystem .....	245
Gegenstandswert, Festsetzung (§ 33) .....	246
Geldwäsche .....	265
Gerichtskosten .....	271
Geschäftsgebühr in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung (Nr. 2302 Nr. 2 VV) .....	314
Gutachten(gebühr) (§ 34) .....	317
<b>H</b>	
Hebegebühr (Nr. 1009 VV) .....	320
Hilfeleistung in Steuersachen (§ 35) .....	323
Hinweispflicht (§ 49b Abs. 5 BRAO) .....	325

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>K</b>	
Klageerzwingungsverfahren, Abrechnung .....	328
Kostenfestsetzung und Erstattung in Bußgeldsachen .....	331
Kostenfestsetzung und Erstattung in Strafsachen .....	337
<b>M</b>	
Mehrere Auftraggeber (§ 7, Nr. 1008 VV) .....	396
Mehrere Rechtsanwälte (§ 6) .....	422
<b>P</b>	
Pflichtverteidigung bei Vorführungen, richterlichen Vernehmungen, Gegenüberstellung, Abrechnung der Tätigkeiten .....	425
Psychosoziale Prozessbegleitung, Abrechnung .....	430
<b>R</b>	
Rahmengebühren (§ 14) .....	444
Rechtsbehelfsbelehrung (§ 12c) .....	472
Rechtsmittel gegen die Wert- und Vergütungsfestsetzung (§§ 56, 33) .....	476
Rechtszug (§ 19) .....	510
<b>S</b>	
Sicherungsverwahrung/Therapieunterbringung .....	513
Strafbefehlsverfahren, Abrechnung .....	525
Systematik des RVG .....	534
Systematik des Vergütungsverzeichnisses .....	534
<b>T</b>	
Terminsvertreter, Abrechnung der Tätigkeiten .....	537
Trennung von Verfahren .....	543
<b>U</b>	
Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse (§ 59) .....	548
Umfang des Vergütungsanspruchs (§ 48 Abs. 1 S. 1) .....	553
<b>V</b>	
Verbindung von Verfahren .....	575
Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren .....	582
Vergütung, Begriff .....	592
Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§§ 44, 45, 50) .....	593
Vergütungsvereinbarung (§ 3a) .....	607
Verjährung des Vergütungsanspruchs .....	644
Verständigung im Straf-/Bußgeldverfahren, Abrechnung .....	646
Vertreter des Rechtsanwalts (§ 5) .....	652
Verwarnungsverfahren, Abrechnung .....	656
Verweisung/Abgabe (§ 20) .....	659
Vorschuss aus der Staatskasse (§ 47) .....	664
Vorschuss vom Auftraggeber (§ 9) .....	675
<b>W</b>	
Wertgebühren (§§ 13 und 49) .....	681
<b>Z</b>	
Zeugenbeistand, Abrechnung der Tätigkeiten .....	685
Zurückverweisung (§ 21) .....	690
Zwangsvollstreckung .....	695

	Seite
<b>Teil B Kommentar</b> .....	713
§ 37 RVG	713
§ 38 RVG	722
§ 38a RVG	725
§ 42 RVG	733
§ 43 RVG	742
§ 45 Abs. 4 RVG	761
§ 46 Abs. 3 RVG	764
§ 48 Abs. 6 RVG	765
§ 51 RVG	781
§ 52 RVG	843
§ 53 RVG	843
§ 53a RVG	878
§ 54 RVG	894
§ 55 Abs. 3 RVG	897
§ 57 RVG	907
§ 58 Abs. 3 RVG	908
§ 59a RVG	911
§§ 60 f.	934
	941
<b>Teil 4</b>	961
Vorbem. 4 VV	961
<b>Abschnitt 1</b>	1009
Vorbem. 4.1 VV	1010
<b>Unterabschnitt 1</b> <b>Allgemeine Gebühren</b> .....	1034
Nr. 4100 VV	1035
Nr. 4101 VV	1053
Nr. 4102 VV	1055
Nr. 4103 VV	1071
<b>Unterabschnitt 2</b> <b>Vorbereitendes Verfahren</b> .....	1072
Vorbem. 4.1.2 VV	1073
Nr. 4104 VV	1074
Nr. 4105 VV	1081
<b>Unterabschnitt 3</b> <b>Gerichtliches Verfahren</b> .....	1082
<b>Erster Rechtszug</b> .....	1083
Nr. 4106 VV	1083
Nr. 4107 VV	1088
Nr. 4108 VV	1090
Nr. 4109 VV	1096
Nr. 4110 VV	1099
Nr. 4111 VV	1111
Nr. 4112 VV	1112
Nr. 4113 VV	1113
Nr. 4114 VV	1114
Nr. 4115 VV	1115
Nr. 4116 VV	1116

	Seite
Nr. 4117 VV Zusatzgebühr zur Terminsgebühr Strafkammer (HV mehr als 8 Stunden) .....	1117
Nr. 4118 VV Verfahrensgebühr OLG, Schwurgericht u.a. .....	1118
Nr. 4119 VV Verfahrensgebühr OLG, Schwurgericht u.a. mit Zuschlag .....	1120
Nr. 4120 VV Terminsgebühr OLG, Schwurgericht u.a. .....	1121
Nr. 4121 VV Terminsgebühr OLG, Schwurgericht u.a. mit Zuschlag .....	1122
Nr. 4122 VV Zusatzgebühr zur Terminsgebühr OLG, Schwurgericht u.a. (HV 5 – 8 Stunden) .....	1123
Nr. 4123 VV Zusatzgebühr zur Terminsgebühr OLG, Schwurgericht u.a. (HV mehr als 8 Stunden) .....	1123
<b>Berufung</b> .....	1124
Nr. 4124 VV Verfahrensgebühr Berufung .....	1127
Nr. 4125 VV Verfahrensgebühr Berufung mit Zuschlag .....	1136
Nr. 4126 VV Terminsgebühr Berufung .....	1137
Nr. 4127 VV Terminsgebühr Berufung mit Zuschlag .....	1141
Nr. 4128 VV Zusatzgebühr zur Terminsgebühr Berufung (HV 5 – 8 Stunden) .....	1142
Nr. 4129 VV Zusatzgebühr zur Terminsgebühr Berufung (HV mehr als 8 Stunden) .....	1142
<b>Revision</b> .....	1143
Nr. 4130 VV Verfahrensgebühr Revision .....	1145
Nr. 4131 VV Verfahrensgebühr Revision mit Zuschlag .....	1154
Nr. 4132 VV Terminsgebühr Revision .....	1155
Nr. 4133 VV Terminsgebühr Revision mit Zuschlag .....	1158
Nr. 4134 VV Zusatzgebühr zur Terminsgebühr Revision (HV 5 – 8 Stunden) .....	1159
Nr. 4135 VV Zusatzgebühr zur Terminsgebühr Revision (HV mehr als 8 Stunden) .....	1159
<b>Unterabschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren</b> .....	1160
Vorbem. 4.1.4 VV .....	1160
Nr. 4136 VV Geschäftsgebühr Wiederaufnahmeverfahren .....	1165
Nr. 4137 VV Verfahrensgebühr Wiederaufnahmeantrag .....	1169
Nr. 4138 VV Weitere Verfahrensgebühr Wiederaufnahmeverfahren .....	1172
Nr. 4139 VV Verfahrensgebühr, Beschwerdeverfahren, Wiederaufnahmeverfahren .....	1175
Nr. 4140 VV Terminsgebühr Wiederaufnahmeverfahren .....	1178
<b>Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren</b> .....	1179
Nr. 4141 VV Gebühr bei Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung durch anwaltliche Mitwirkung .....	1180
Nr. 4142 VV Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen .....	1217
Nr. 4143 VV Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 403 StPO) .....	1239
Nr. 4144 VV Verfahrensgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 403 StPO) .....	1256
Nr. 4145 VV Beschwerde gegen die Absehensentscheidung im Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seiner Erben .....	1259
Nr. 4146 VV Verfahrensgebühr, Verfahren über soziale Ausgleichsleistungen .....	1264
Nr. 4147 VV Einigungsgebühr Privatklageverfahren .....	1269
<b>Abschnitt 2 Gebühren in der Strafvollstreckung</b> .....	1274
Vorbem. 4.2 VV .....	1274
Nr. 4200 VV Verfahrensgebühr Strafvollstreckung .....	1290
Nr. 4201 VV Verfahrensgebühr Strafvollstreckung mit Zuschlag .....	1296
Nr. 4202 VV Terminsgebühr Strafvollstreckung .....	1299
Nr. 4203 VV Terminsgebühr Strafvollstreckung mit Zuschlag .....	1302
Nr. 4204 VV Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung .....	1303

	Seite
Nr. 4205 VV Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung mit Zuschlag .....	1311
Nr. 4206 VV Terminsgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung .....	1313
Nr. 4207 VV Terminsgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung mit Zuschlag .....	1314
<b>Abschnitt 3 Einzeltätigkeiten .....</b>	<b>1316</b>
Vorbem. 4.3 VV .....	1316
Nr. 4300 VV Verfahrensgebühr, Anfertigung, Unterzeichnung einer Schrift .....	1336
Nr. 4301 VV Verfahrensgebühr für Einzeltätigkeiten (Privatklage u.a.) .....	1347
Nr. 4302 VV Verfahrensgebühr für Einzeltätigkeiten (Einlegung Rechtsmittel u.a.) .....	1359
Nr. 4303 VV Verfahrensgebühr Gnadsache .....	1369
Nr. 4304 VV Gebühr für Beiordnung als Kontaktperson .....	1374
<b>Teil 5 Bußgeldsachen .....</b>	<b>1378</b>
Vorbem. 5 VV .....	1378
<b>Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers .....</b>	<b>1405</b>
Vorbem. 5.1 VV .....	1406
<b>Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühr .....</b>	<b>1416</b>
Nr. 5100 VV Grundgebühr Bußgeldverfahren .....	1417
<b>Unterabschnitt 2 Verfahren vor der Verwaltungsbehörde .....</b>	<b>1419</b>
Vorbem. 5.1.2 VV .....	1420
Nr. 5101 VV Verfahrensgebühr Verwaltungsbehörde (Geldbuße weniger als 80,00 EUR) .....	1424
Nr. 5102 VV Terminsgebühr Verwaltungsbehörde (Geldbuße weniger als 80,00 EUR) .....	1426
Nr. 5103 VV Verfahrensgebühr Verwaltungsbehörde (Geldbuße 80,00 – 5.000,00 EUR) .....	1427
Nr. 5104 VV Terminsgebühr Verwaltungsbehörde (Geldbuße 80,00 – 5.000,00 EUR) .....	1428
Nr. 5105 VV Verfahrensgebühr Verwaltungsbehörde (Geldbuße mehr als 5.000,00 EUR) .....	1429
Nr. 5106 VV Terminsgebühr Verwaltungsbehörde (Geldbuße mehr als 5.000,00 EUR) .....	1430
<b>Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug .....</b>	<b>1431</b>
Vorbem. 5.1.3 VV .....	1431
Nr. 5107 VV Verfahrensgebühr erster Rechtszug (Geldbuße weniger als 80,00 EUR) .....	1436
Nr. 5108 VV Terminsgebühr erster Rechtszug (Geldbuße weniger als 80,00 EUR) .....	1440
Nr. 5109 VV Verfahrensgebühr erster Rechtszug (Geldbuße 80,00 EUR – 5.000,00 EUR) .....	1443
Nr. 5110 VV Terminsgebühr erster Rechtszug (Geldbuße 80,00 EUR – 5.000,00 EUR) .....	1444
Nr. 5111 VV Verfahrensgebühr erster Rechtszug (Geldbuße von mehr als 5.000,00 EUR) .....	1445
Nr. 5112 VV Terminsgebühr erster Rechtszug (Geldbuße von mehr als 5.000,00 EUR) .....	1446
<b>Unterabschnitt 4 Verfahren über die Rechtsbeschwerde .....</b>	<b>1447</b>
Nr. 5113 VV Verfahrensgebühr Rechtsbeschwerdeverfahren .....	1448
Nr. 5114 VV Terminsgebühr Rechtsbeschwerdeverfahren .....	1452
<b>Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren .....</b>	<b>1454</b>
Nr. 5115 VV Gebühr bei Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung durch anwaltliche Mitwirkung .....	1454
Nr. 5116 VV Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen .....	1471

## Inhaltsübersicht

		Seite
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Einzeltätigkeiten</b> .....	1474
Nr. 5200 VV	Verfahrensgebühr Einzeltätigkeiten .....	1474
<b>Teil 6</b>	<b>Sonstige Verfahren</b> .....	1480
Vorbem. 6 VV	.....	1480
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof</b> .....	1484
<b>Unterabschnitt 1</b>	<b>Verfahren vor der Verwaltungsbehörde</b> .....	1484
Vorbem. 6.1.1 VV	.....	1484
<b>Unterabschnitt 2</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b> .....	1494
Nr. 6101 VV	Verfahrensgebühr für IRG- und IStGH-Gesetz-Verfahren .....	1494
Nr. 6102 VV	Terminsgebühr für IRG- und IStGH-Gesetz-Verfahren .....	1505
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht</b> .....	1509
Vorbem. 6.2 VV	.....	1509
<b>Unterabschnitt 1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b> .....	1522
Nr. 6200 VV	Grundgebühr Disziplinarverfahren etc. .....	1522
Nr. 6201 VV	Terminsgebühr Disziplinarverfahren etc. .....	1527
<b>Unterabschnitt 2</b>	<b>Außergerichtliches Verfahren</b> .....	1530
Nr. 6202 VV	Verfahrensgebühr Disziplinarverfahren etc., außergerichtliches Verfahren .....	1530
<b>Unterabschnitt 3</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b> .....	1537
<b>Erster Rechtszug</b>	.....	1537
Vorbem. 6.2.3 VV	.....	1537
Nr. 6203 VV	Verfahrensgebühr Disziplinarverfahren etc., erster Rechtszug .....	1540
Nr. 6204 VV	Terminsgebühr Disziplinarverfahren etc., erster Rechtszug .....	1543
Nr. 6205 VV	Zusatzgebühr Disziplinarverfahren etc., erster Rechtszug (HV 5 – 8 Std.) .....	1546
Nr. 6206 VV	Zusatzgebühr Disziplinarverfahren etc., erster Rechtszug (HV mehr als 8 Std.) .....	1547
<b>Zweiter Rechtszug</b>	.....	1548
Nr. 6207 VV	Verfahrensgebühr Disziplinarverfahren etc., zweiter Rechtszug .....	1548
Nr. 6208 VV	Terminsgebühr Disziplinarverfahren etc., zweiter Rechtszug .....	1550
Nr. 6209 VV	Zusatzgebühr Disziplinarverfahren etc., zweiter Rechtszug (HV 5 – 8 Std.) .....	1552
Nr. 6210 VV	Zusatzgebühr Disziplinarverfahren etc., zweiter Rechtszug (HV mehr als 8 Std.) .....	1553
<b>Dritter Rechtszug</b>	.....	1554
Nr. 6211 VV	Verfahrensgebühr Disziplinarverfahren etc., dritter Rechtszug .....	1554
Nr. 6212 VV	Terminsgebühr Disziplinarverfahren etc., dritter Rechtszug .....	1556
Nr. 6213 VV	Zusatzgebühr Disziplinarverfahren etc., dritter Rechtszug (HV 5 – 8 Std.) .....	1558
Nr. 6214 VV	Zusatzgebühr Disziplinarverfahren etc., dritter Rechtszug (HV mehr als 8 Stunden) .....	1558
Nr. 6215 VV	Verfahrensgebühr Disziplinarverfahren etc., dritter Rechtszug (Nichtzulassung der Revision) .....	1559

	Seite
<b>Unterabschnitt 4 Zusatzgebühr</b> .....	1562
Nr. 6216 VV Zusätzliche Gebühr (mündliche Verhandlung entbehrlich) .....	1562
<b>Abschnitt 3 Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen</b> .....	1567
Nr. 6300 VV Verfahrensgebühr bei erstmaliger Freiheitsentziehung und bei Unterbringungsmaßnahmen .....	1567
Nr. 6301 VV Terminsgebühr bei erstmaliger Freiheitsentziehung und bei Unterbringungsmaßnahmen .....	1580
Nr. 6302 VV Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen .....	1582
Nr. 6303 VV Terminsgebühr in sonstigen Fällen .....	1586
<b>Abschnitt 4 Gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung</b> .....	1588
Vorbem. 6.4 VV .....	1588
Nr. 6400 VV Verfahrensgebühr Wehrbeschwerdeordnung Truppendiferstgericht .....	1595
Nr. 6401 VV Terminsgebühr Wehrbeschwerdeordnung Truppendiferstgericht .....	1597
Nr. 6402 VV Verfahrensgebühr Wehrbeschwerdeordnung Bundesverwaltungsgericht ..	1599
Nr. 6403 VV Terminsgebühr Wehrbeschwerdeordnung Bundesverwaltungsgericht ..	1601
<b>Abschnitt 5 Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme</b> .....	1602
Nr. 6500 VV .....	1602
<b>Teil 7 Auslagen</b> .....	1607
Vorbem. 7 VV .....	1607
Nr. 7000 VV Dokumentenpauschale .....	1623
Nr. 7001 VV Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen .....	1670
Nr. 7002 VV Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen .....	1676
Nr. 7003 VV Fahrtkosten für eine Geschäftsreise mit dem eigenen Kfz .....	1683
Nr. 7004 VV Fahrtkosten für andere Verkehrsmittel .....	1687
Nr. 7005 VV Tage- und Abwesenheitsgeld .....	1699
Nr. 7006 VV Sonstige Auslagen für Geschäftsreisen .....	1702
Nr. 7007 VV Prämien für eine besondere Haftpflichtversicherung .....	1709
Nr. 7008 VV Umsatzsteuer auf Vergütung .....	1710
<b>Anhang</b> .....	1729
Anhang 1: Tabellarische Rechtsprechungsumbersicht zum §§-Teil und zu den Teilen 4–7 VV ..	1729
Anhang 2: Betragssrahmengebühren/Gebühren des Verteidigers in Straf- und Bußgeldsachen und in sonstigen Verfahren (Teil 4, 5 und 6 VV) .....	2001
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	2011



## **Musterverzeichnis**

### **Teil A Vergütungs-ABC**

<b>Abtretung der Gebührenforderung</b>	
Abtretungsvereinbarung . . . . .	8
Einwilligungserklärung des Mandanten . . . . .	8
<b>Auslagen aus der Staatskasse (§ 46 Abs. 1 und 2)</b>	
Antrag auf Feststellung der Erforderlichkeit von Reisekosten nach § 46 Abs. 2 . . . . .	75
<b>Beratungshilfe</b>	
Erinnerung gegen die Festsetzung der Beratungshilfevergütung. . . . .	121
<b>Berechnung der Vergütung (§ 10)</b>	
Vergütungsrechnung . . . . .	130
<b>Deckungszusage, Einholung bei der Rechtsschutzversicherung</b>	
Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung wegen einer straßenver-kehrsrechtlichen Bußgeldsache . . . . .	147
<b>Dolmetscher- und Übersetzerkosten, Erstattung</b>	
Antrag auf Festsetzung der Dolmetscherkosten bei Freispruch . . . . .	161
Antrag auf Festsetzung der Dolmetscherkosten bei Verurteilung . . . . .	161
<b>Erfolgshonorar (§ 4a und § 49b Abs. 2 BRAO)</b>	
Erfolgshonorarvereinbarung . . . . .	185
Erfolgshonorarvereinbarung/Bußgeldsache . . . . .	186
<b>Festsetzung der Vergütung (§ 11)</b>	
Festsetzungsantrag nach § 11 (Geltendmachung der Mindestgebühren). . . . .	207
Festsetzungsantrag nach § 11 (Pauschvergütung nach § 42) . . . . .	208
Zustimmungserklärung bei Rahmengebühren in Strafsachen . . . . .	208
Zustimmungserklärung mit Ratenzahlungsvereinbarung . . . . .	209
<b>Festsetzung gegen die Staatskasse (§ 55)</b>	
Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts . . . . .	241
<b>Gegenstandswert, Festsetzung (§ 33)</b>	
Antrag des Rechtsanwalts auf Wertfestsetzung gem. § 33 Abs. 1 (gerichtsgebührenfreies Adhäsionsverfahren – Nrn. 4143, 4144 VV) . . . . .	262
Antrag des Rechtsanwalts auf Wertfestsetzung gem. § 33 Abs. 1 (Adhäsionsverfahren mit Ge-richtsgebühr, Wert für die Gerichtsgebühr gilt nicht für die Anwaltsgebühr – Nrn. 4143, 4144 VV) . . . . .	262
Antrag des Rechtsanwalts auf Wertfestsetzung gem. § 32 Abs. 2 S. 1 (Adhäsionsverfahren, Wert für Gerichtsgebühr und Anwaltsgebühr decken sich – Nrn. 4143, 4144 VV). . . . .	263
Antrag des Rechtsanwalts auf Wertfestsetzung gem. § 33 Abs. 1 bei Einziehung und verwandten Maßnahmen (Nr. 4142 VV). . . . .	264
<b>Gerichtskosten</b>	
Erinnerung gem. § 66 Abs. 1 GKG gegen den Kostenansatz . . . . .	313
<b>Kostenfestsetzung und Erstattung in Strafsachen</b>	
Antrag auf Kostenfestsetzung gem. § 464b StPO. . . . .	395
Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluss gem. § 464b StPO . . . . .	396

## Musterverzeichnis

<b>Rechtsmittel gegen die Wert- und Vergütungsfestsetzung (§§ 56, 33)</b>	
Beschwerde des Rechtsanwalts gegen die Wertfestsetzung gem. § 33 Abs. 3 . . . . .	508
Erinnerung gegen die Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung . . . . .	508
Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung über die Festsetzung der Pflichtverteidiger-vergütung . . . . .	509
<b>Umfang des Vergütungsanspruchs (§ 48 Abs. 1 S. 1)</b>	
Antrag auf Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf die Hebegebühr nach Nr. 1009 VV. . . . .	575
<b>Vergütungsvereinbarung (§ 3a)</b>	
Allgemeine Vergütungsvereinbarung . . . . .	639
Vergütungsvereinbarung über ein Zeithonorar . . . . .	640
Vereinbarung über die pauschale Abgeltung der Fotokopierkosten . . . . .	641
Vereinbarung über eine zusätzliche Auslagepauschale . . . . .	642
Vereinbarung über eine Abgeltung für Geschäfts- und Reisekosten . . . . .	642
Widerrufsbelehrung . . . . .	643
Verzicht auf das Widerrufsrecht . . . . .	643
Widerrufsformular . . . . .	644
<b>Vorschuss aus der Staatskasse (§ 47)</b>	
Antrag auf Festsetzung eines Vorschusses gem. § 47. . . . .	674
<b>Vorschuss vom Auftraggeber (§ 9)</b>	
Vorschussanforderung . . . . .	680
Erinnerung an Vorschusszahlung mit Androhung der Mandatsniederlegung . . . . .	680
Abrechnung einer Vorschusszahlung . . . . .	681
<b>Zwangsvollstreckung</b>	
Ratenzahlungsvereinbarung . . . . .	712

**Teil B Kommentar****§ 43 RVG**

Antrag nach § 30a EGGVG (Anfechtung der Aufrechnung der Staatskasse durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung) . . . . .	760
Vereinbarung der Abtretung (Abtretungsurkunden nach § 43) . . . . .	761

**§ 48 Abs. 6 RVG**

Erstreckungsantrag . . . . .	780
------------------------------	-----

**§ 51 RVG**

Pauschgebührantrag . . . . .	807
------------------------------	-----

**§ 52 RVG**

Feststellungsantrag nach § 52 Abs. 2 . . . . .	877
--	-----

**Nr. 4108 VV**

Begründung der Terminsgebühr . . . . .	1096
--	------

**Nr. 7000 VV**

Erfassung der Dokumentenpauschale . . . . .	1669
---	------

**Nr. 7001 VV**

Erfassung von Porto-/Telefonkosten . . . . .	1676
--	------

**Nr. 7004 VV**

Ausgleich der nichterstattungsfähigen Kosten der Bahncard – 1. Var. . . . .	1698
---	------

Ausgleich der nichterstattungsfähigen Kosten der Bahncard – 2. Var. . . . .	1699
---	------

Ausgleich der nichterstattungsfähigen Kosten der Bahncard – 3. Var. . . . .	1699
---	------

Ausgleich der nichterstattungsfähigen Kosten der Bahncard – 4. Var. . . . .	1699
---	------



## Abkürzungsverzeichnis

### A

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union v. 9.5.2008 – C 115/47)
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht/Arbeitsgemeinschaft
AGS	Anwaltsgebühren Spezial (Zs.)
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltblatt (Zs.)
AnwGH	Anwaltgerichtshof
AnwKomm	AnwaltKommentar
AO	Abgabenumordnung
ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
arg. e	argumentum e contrario (Gegen- oder Umkehrschluss)
ASR	Anwältin im Sozialrecht (Zs.)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsverordnung
Az.	Aktenzeichen

### B

BAnZ	Bundesanzeiger
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BDG	Bundesdisziplinargesetz
BerHG	Beratungshilfegesetz
BerHVV	Verordnung zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe
BerufsO	Berufsordnung
Beschl.	Beschluss
Betr.	Betreff
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BPatG	Bundespatentgericht
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BRAGOreport	Zeitschrift zur Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer

## Abkürzungsverzeichnis

BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Zs.)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BT-Protokoll	Bundestags-Plenarprotokoll
Buchst.	Buchstabe
BußgeldkatalogVO	Bußgeldkatalog-Verordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

### C

ca.	circa
CD	Compact-Disc
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christliche Soziale Union

### D

d.	der
DAR	Deutsche Autorecht (Zs.)
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherverordnung
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe/dieselben
DM	Deutsche Mark
DO NW	Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr.	Doktor
DRiG	Deutschen Richtergesetz
DVD	Digital Versatile Disc
DV	Der Verkehrsanwalt (Zs.)

### E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGH	Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
Einzelh.	Einzelheiten
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte
EN	Eilnachrichten
EN-Nr.	Eilnachrichten-Nummer
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
Erl.	Erläuterung(en)
ErsDiG	Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

erw.	erweitert
EU	Europäische Union
EV	Ermittlungsverfahren

**F**

f.	folgende
F.	Fach
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDP	Freie Demokratische Partei
FEVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
ff.	fort folgende
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

**G**

GA	Gewerbe Archiv (Zs.)
GdV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)
grds.	grundsätzlich
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

**H**

h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Hinw.	Hinweis
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung ( <a href="http://www.hrr-strafrecht.de">http://www.hrr-strafrecht.de</a> )
HV	Hauptverhandlung

**I**

i.a.R.	in aller Regel
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i.H.d.	in Höhe der
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive

## Abkürzungsverzeichnis

InVo	Insolvenz und Vollstreckung (Zs.)
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
IStGH-Gesetz	Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne

### J

JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
jew.	jeweils
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBL.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (Zs.)
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
JurBüro	Das Juristische Büro (Zs.)
Justiz	Zeitschrift für Rechtssetzung und Rechtsanwendung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

### K

Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
krit.	kritisch
km	Kilometer
Komm.	Kommentierung
KostG	Kostengesetze
KostÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften
KostO	Kostenordnung
KostREuroUG	Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebühren-verordnung auf Euro
KostRsp.	Kostenrechtsprechung (Zs.)
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KV	Kostenverzeichnis

### L

LAG	Landesarbeitsgericht
lfd.	laufend/laufende
LG	Landgericht
LRiG	Landesrichtergesetz
Ls.	Leitsatz
lt.	laut

### M

m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.)
Mio.	Million/Millionen
MwSt.	Mehrwertsteuer

**N**

Nachw.	Nachweis(e)
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtpflege (Zs.)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht

**O**

o.	oder
o.a.	oben angegeben
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannten
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report (Zs.)
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz

**P**

PA	Prozessrecht aktiv (Zs.)
PatAnwO	Patentanwaltsordnung
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
pp.	perge, perge (und so weiter)
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

**R**

RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
Rdn	Randnummer/intern
RENOpraxis	Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsangestellte
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiLi	Richtlinien
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn	Randnummer/extern
Rpfleger	Der Deutsche Rechtpfleger (Zs.)
RPflG	Rechtpflegergesetz
RpflStud	Rechtpfleger-Studienhefte
Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik (Zs.)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

RVG-E	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Entwurf
RVG-KE	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – BT-Drucks 15/1971
RVGprofessionell	Zeitschrift (Jahr und Seite)
RVGreport	Zeitschrift zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVNeuOG	Rechtsanwaltsvergütungs-Neuordnungsgesetz

### S

S.	Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
s.o.	siehe oben
sog.	so genannte/er/es
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StÄndG	Steueränderungsgesetz 2003
StBerG	Steuerberatungsgesetz
Stbg	Die Steuerberatung (Zs.)
StBGebV	Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatergebührenverordnung – StBGebV)
Std.	Stunde/n
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	StrafverteidigerForum (Zs.)
StrafPrax	Strafverteidigung in der Praxis (Hrsg. von Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle)
StrEG	Strafverfolgungsentschädigungsgesetz
StRR	StrafRechtsReport (Zs.)
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
StV	Strafverteidiger (Zs.)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
StV-S	Strafverteidiger-Spezial (Zs.)
s.u.	siehe unten
SVR	Straßenverkehr (Zs.)

### T

ThUG	Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz)
------	--

### U

u.a.	unter anderem
U-Haft	Untersuchungshaft
UrhG	Urhebergesetz
Urt.	Urteil
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen

**V**

v.	von/vom
VersR	Versicherungsrecht (Zs.)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
Vorbem.	Vorbemerkung
Vorb.	Vorbemerkung
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zs.)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zs.)
VV	Vergütungsverzeichnis
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

**W**

WDO	Wehrdisziplinarordnung
WiPrO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

**Z**

ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
Zs.	Zeitschrift
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
zzgl.	zuzüglich



## Literaturverzeichnis

- Ahlmann/Kapischke/Pankatz/Rech/Schneider/Schütz*, RVG Rechtsanwaltsvergütung, 11. Aufl. 2024, zitiert: Ahlmann u.a./Bearbeiter
- Bamberger/Roth*, BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: §§ 1 – 610; 3. Aufl. 2012
- Baumgärtel/Hergenröder/Houben*, RVG – Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 16. Aufl. 2014
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger*, herausgegeben von Hamm/Leipold, 6. Aufl. 2018
- Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann*, GKG/FamGKG/JVEG, Kommentar, 6. Aufl. 2025
- Bischof/Jungbauer/Bräuer/Klipstein/Klüsener/Uher*, RVG, Kommentar, 9. Aufl. 2021
- Braun*, Gebührenabrechnung nach dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2004
- Braun/Hansens*, RVG-Praxis, 2004
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 10. Aufl. 2025
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 11. Aufl. 2025
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 3. Aufl. 2024
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 7. Aufl. 2024
- Burhoff/Kindermann*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 2004, 2004
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015
- Dahs*, Die Revision im Strafprozess, 9. Aufl. 2017
- Dau*, Wehrbeschwerdeordnung, Kommentar, 8. Aufl. 2024
- Dau*, Wehrdisziplinarordnung, Kommentar, 9. Aufl. 2025
- Eisenberg/Kölbl*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 26. Aufl. 2025
- Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, Kommentar, 11. Aufl. 2024
- Fischer*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 72. Aufl. 2025
- Fürst*, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Stand: Januar 2025
- Gebauer/Schneider*, BRAGO, 2002
- Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert*, Bundesgebührenverordnung für Rechtsanwälte, Kommentar, 15. Aufl. 2002
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG, Kommentar, 27. Aufl. 2025
- Göhler*, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, OWiG, Kommentar, 19. Aufl. 2023
- Rehberg/Schons/Vogt/Feller/Hellstab/Bestelmeyer/Frankenberg/Jungbauer*, RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Aufl. 2022
- Groß*, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 15. Aufl. 2024
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025
- Hansens/Braun/Schneider*, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Aufl. 2007
- Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018
- Hartung/Römermann/Schons*, Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2. Aufl. 2006
- Hartung/Schons/Enders*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG, Kommentar, 3. Aufl. 2017
- Henssler/Prütting*, BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 6. Aufl. 2024
- Horndasch/Viehues*, FamFG – Kommentar zum Familienverfahrensrecht, 3. Aufl. 2014
- Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, herausgegeben von Mitsch, 6. Aufl. 2025
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, herausgegeben von Barthe und Gericke, 9. Aufl. 2023
- Keidel (Hrsg.)*, FamFG, 20. Aufl. 2020

## Literaturverzeichnis

- Kindermann*, Gebührenpraxis für Anwälte, 2001
- Krämer/Mauer/Kilian*, Vergütungsvereinbarung und -management, 2005
- Leipold*, Anwaltsvergütung in Strafsachen, 2004
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Aufl.
- Madert*, Die Honorarvereinbarung des Rechtsanwalts, 2. Aufl. 2002;
- Madert*, Rechtsanwaltsvergütung in Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2004
- Madert*, Anwaltsgebühren in Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2002
- Madert/Schons*, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts, 3. Aufl. 2006
- Mayer/Kroiß*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2025 (zitiert: Meyer/Kroiß)
- Mertens/Stoff/Mück*, Verteidigervergütung, 2. Aufl. 2016
- Meyer*, GKG/FamGKG 2018, 17. Aufl. 2020
- Meyer*, StrEG: Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Kommentar, 11. Aufl. 2020
- Meyer/Höver/Bach/Oberlack*, Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG, Kommentar, 28. Aufl. 2021
- Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht*, herausgegeben von Teubel und Scheungarb, 2. Aufl. 2011
- Musielak/Voit*, ZPO, 22. Aufl. 2025
- Oestreich/Hellstab/Trenkle*, GKG – FamGKG, Gerichtskostengesetz und Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Stand: März 2020
- Reisert*, Anwaltsgebühren im Straf- und Bußgeldrecht, 2. Aufl. 2014
- Röttle/Wagner/Theurer*, Strafvollstreckung, 9. Aufl. 2023
- Schmitt/Köhler*, SPO, 68. Aufl. 2025 (zitiert: Schmitt/Köhler)
- Schneider*, Die Vergütungsvereinbarung, 2006
- Schneider/Mock*, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, 2004
- Schneider/Thiel*, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte, 2. Aufl. 2014
- Schneider/Volpert/Fölsch*, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2016 (zitiert: GK-Bearbeiter)
- Schneider/Volpert*, AnwaltKommentar RVG, 9. Aufl. 2021
- Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar*, herausgegeben von v. Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann, 13. Aufl. 2020 ff.
- Teubel/Schons*, Erfolgshonorar für Anwälte, Gebühren- und Vergütungsvereinbarungen nach neuem Recht, 2008
- Toussaint*, Kostenrecht, 55. Aufl. 2025
- Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025
- v. Eicken/Hellstab/Lappe/Dörndorfer/Asperger*, Die Kostenfestsetzung, 24. Aufl. 2021
- Winter*, Erfolgshonorare für Rechtsanwälte, 2008
- Zöller*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 36. Aufl. 2025

# Teil A Vergütungs-ABC

## Abgeltungsbereich der Vergütung (§ 15)

Übersicht	Rdn	Übersicht	Rdn
A. Überblick .....	1	III. Vorzeitige Erledigung (§ 15 Abs. 4) .....	5
B. Anmerkungen .....	2	IV. Neuer Auftrag (§ 15 Abs. 5) .....	7
I. Allgemeines (§ 15) .....	2	1. Grundsatz .....	7
1. Grundsätze .....	2	2. Ausnahme (Abs. 5 S. 2) .....	9
2. Ausnahmen .....	3	3. Rechtsänderung .....	12
II. Rechtszug (§§ 17 Nr. 1, 15 Abs. 2) .....	4		

**Literatur:** *N. Schneider*, Neue Angelegenheit nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, AGkompa 2011, 98; *Volpert*, Cannabisgesetz (CanG) – Auswirkung auf die RVG-Verteidigervergütung, AGS 2024, 385 = StRR 11/2024, 6; s.a. die Hinw. bei Teil A: Angelegenheiten (§§ 15), Rdn 101.

### A. Überblick

Der allgemeine Abgeltungsbereich der anwaltlichen Vergütung ist in § 15<sup>1</sup> geregelt. Die Vorschrift ist 1 Grundlage für das Gebührensystem des RVG, das die anwaltliche Tätigkeit in gebührenrechtliche Angelegenheiten aufteilt. Von der Einordnung der anwaltlichen Tätigkeit in eine bestimmte Angelegenheit hängt es ab, ob und welche Gebühren der Rechtsanwalt erhält (auch Teil A: Angelegenheiten [§§ 15 ff.], Rdn 101 ff.). Die Vorschrift wird durch § 20 ergänzt (dazu Teil A: Verweisung/Abgabe [§ 20], Rdn 2559 ff.). Sie wird außerdem ergänzt durch den durch das 2. KostRMoG neu eingeführten § 17 Nr. 1, der den früheren § 15 Abs. 2 S. 2 a.F. ersetzt (Rdn 4).

### B. Anmerkungen

#### I. Allgemeines (§ 15)

##### 1. Grundsätze

Der Abgeltungsbereich der Gebühren ist in § 15 geregelt. Die **Grundsätze** des § 15 lassen sich für das 2 Strafverfahren wie folgt **zusammenfassen**:

- § 15 Abs. 1 enthält die **allgemeine Regelung** zum Pauschalcharakter der anwaltlichen Vergütung. Dieser Pauschalcharakter wird für das Strafverfahren noch einmal in Vorbem. 4.1 Abs. 2 S. 1 VV und für das OWi-Verfahren in Vorbem. 5.1 VV wiederholt (wegen der Einzelh. jeweils dort). In Disziplinarverfahren nach Teil 6 Abschnitt 2 VV findet sich in Vorbem. 6.2 Abs. 1 VV eine entsprechende Regelung.
- Nach § 15 Abs. 2 kann der Rechtsanwalt die Vergütung grds. nur einmal fordern (**Grundsatz** der **Einmaligkeit** der Gebühren). Von der dem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit zustehenden Gebühr werden also innerhalb ihres Abgeltungsbereichs sämtliche Tätigkeiten erfasst. Die Gebühr entsteht bei Erbringung mehrerer Tätigkeiten nicht jedes Mal neu; der Rechtsanwalt kann die Gebühren aber in jeder Angelegenheit fordern. Die Regelung in § 15 Abs. 2 schließt aber nicht aus, dass für verschiedene Verfahrensbeteiligte dieselben Gebührentatbestände entstehen (OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.7.2022 – 6 W 37/22, JurBüro 2022, 581 für das Zivilverfahren).

<sup>1</sup> Paragrafen oder Nr. VV ohne Gesetzesangabe sind solche des RVG. Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

### 2. Ausnahmen

- 3 Für das Straf- und Bußgeldverfahren macht das RVG von dem Grundsatz in § 15 Abs. 2 für die (gerichtlichen) (Haupt-)Terminsgebühren aus Teil 4 Abschnitt 1 VV und aus Teil 5 Abschnitt 1 VV eine **Ausnahme**. Diese fallen ausdrücklich für jeden Hauptverhandlungstag, an dem ein Termin stattfindet, an (Nr. 4108 VV Rdn 2).

#### Hinweis:

Das gilt allerdings **nicht** für das nach Abschnitt 4 Teil 2 VV abzurechnende **Strafvollstreckungsverfahren**. Hier fällt insgesamt immer **nur eine Terminsgebühr** an, auch wenn mehrere gerichtliche Termine stattgefunden haben. Eine der Regelung für die (gerichtliche) Terminsgebühr im Erkenntnisverfahren im Straf- und im Bußgeldverfahren entsprechende Regelung – „je Hauptverhandlungstag“ – ist dort gerade nicht getroffen worden (KG, RVGreport 2006, 353 = AGS 2006, 549; OLG Düsseldorf, AGS 2018, 121; OLG Hamm, RVGreport 2007, 426 = AGS 2007, 618 = AGS 2008, 176; OLG Schleswig, RVGreport 2006, 153 = AGS 2005, 444 = SchlHA 2006, 300 bei Döllel/Dreßen; Rpfleger 2011, 346 = AGS 2011, 373; LG Magdeburg, StraFo 2010, 172 = RVGreport 2010, 183 = StRR 2010, 279; LG Osnabrück, Nds.Rpfl. 2007, 166; s. auch die Komm. bei Nr. 4202 VV Rdn 12 und Nr. 4206 VV Rdn 8; krit. zu dieser Regelung Burhoff, RVGreport 2006, 353; zur BRAGO KG, StV 2004, 39 = NStZ-RR 2002, 63; OLG Düsseldorf, JurBüro 2001, 363; OLG Frankfurt am Main, JurBüro 2000, 306).

### II. Rechtszug (§§ 17 Nr. 1, 15 Abs. 2)

- 4 In § 15 Abs. 2 S. 2 a.F. war früher geregelt, dass der Rechtsanwalt im **gerichtlichen Verfahren** die Gebühren in **jedem Rechtszug** fordern kann (zum Begriff und Umfang des Rechtszugs Teil A: Rechtszug [§ 19], Rdn 2032 ff.). Diese Regelung ist durch das 2. KostRMOG entfallen. Dafür bestimmt § 17 Nr. 1 jetzt, dass das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug jeweils eine eigene Angelegenheit sind. Inhaltlich hat sich dadurch grds. nichts geändert (dazu auch BT-Drucks 17/11471, S. 267; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 17 Rn 3). Denn ist jeder Rechtszug – Rechtsmittel und vorausgegangenes Verfahren – insoweit eine eigene Angelegenheit, dann entstehen in ihm nach §§ 17 Nr. 1, 15 Abs. 2 jeweils die Gebühren gesondert (Rdn 3). Der Rechtsanwalt kann nach wie vor, was den Regelungen in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 VV entspricht, für jede Instanz seine Vergütung geltend machen. Im Übrigen wird auf Teil A: „Angelegenheiten (§ 15 ff.)“, Rdn 101, verwiesen. Schwierigkeiten können sich wegen der Formulierung der Neuregelung allerdings in den Fällen der Zurückverweisung ergeben (dazu Teil A: Zurückverweisung [§ 21], Rdn 2681 ff.). Durch das KostRÄG 2021 ist § 17 Nr. 1 dann ein weiteres Mal geändert worden. Eingefügt worden sind die Wörter „soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt“. Dabei handelt es sich aber nur um eine „redaktionelle Klarstellung“ (BT-Drucks 19/23484, S. 76), die die Anwendung der Ausnahmeregelung in § 19 erleichtern soll (dazu Teil A: Angelegenheiten [§§ 15 ff.], Rdn 175 ff.).

### III. Vorzeitige Erledigung (§ 15 Abs. 4)

- 5 Ist eine Gebühr bereits entstanden, ist es nach § 15 Abs. 4 grds. **ohne Einfluss** auf die Gebühr, wenn sich die **Angelegenheit vorzeitig erledigt** oder der Auftrag endigt (eingehend dazu AnwKomm-RVG/ N. Schneider, § 15 Rn 241 ff.; Gerold/Schmidt/Mayer, § 15 Rn 98 ff.). Die vorzeitige Erledigung oder Beendigung hat jedoch bei den Betragsrahmengebühren Einfluss auf die Höhe der konkreten Gebühr (AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 244 ff.). Insoweit gilt als **Faustregel**: Je eher der Auftrag endet, desto geringer ist die Gebühr, die der Rechtsanwalt für den jeweiligen Verfahrensabschnitt, in dem er tätig ist, erhält.

6 **Beispiel:**

Dem Beschuldigten B wird ein Verstoß gegen das BtMG zur Last gelegt. Er beauftragt Rechtsanwalt R mit seiner Verteidigung. Nach Akteneinsicht rät dieser dem B, ein Geständnis abzulegen. B entzieht R daraufhin das Mandat.

In diesem Fall sind die Grundgebühr Nr. 4100 VV und die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV entstanden. Die Grundgebühr wird durch die Entziehung des Mandats in ihrer Höhe nicht mehr berührt und wird im Zweifel i.H.d. Mittelgebühr angefallen sein. Die Verfahrensgebühr dürfte jedoch geringer als mit der Mittelgebühr anzusetzen sein, da B dem R unmittelbar nach Beginn des Verfahrensabschnitts „vorbereitendes Verfahren“ das Mandat entzogen hat.

## IV. Neuer Auftrag (§ 15 Abs. 5)

### 1. Grundsatz

**§ 15 Abs. 5** regelt den Fall eines **erneuten Auftrags** in derselben Angelegenheit. Als **Grundsatz** gilt: 7 Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, erneut beauftragt, in derselben Tätigkeit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre (§ 15 Abs. 5 S. 1). Es muss aber immer noch dieselbe Angelegenheit vorliegen (dazu die Erläuterungen bei Teil A: Angelegenheiten [§§ 15 ff.], Rdn 101 ff. und einerseits OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.10.2023 – 1 Ws 200/23, AGS 2024, 21, andererseits LG Frankenthal, Beschl. v. 5.7.2023 – 2 Qs 144723, AGS 2023, 349 = JurBüro 2023, 470 u. AG Speyer, Beschl. v. 27.3.2023 u. v. 5.4.2023 – 1 Ls 5121 Js 25842/19, AGS 2023, 258 [erst Pflichtverteidiger während einer Zeugenvernehmung, dann für das gesamte Verfahren]). Auch darf die ursprüngliche Angelegenheit nicht vollständig erledigt sein (AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 284).

#### Beispiel:

Rechtsanwalt R vertritt den Beschuldigten B im Ermittlungsverfahren. Das Ermittlungsverfahren wird nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Rechtsanwalt R rechnet für seine Tätigkeit die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV i.H.d. Mittelgebühr ab. Nach drei Monaten melden sich weitere Zeugen. Die Staatsanwaltschaft nimmt daraufhin das Ermittlungsverfahren wieder auf, stellt es aber, nachdem die weiteren Zeugen vernommen worden sind, erneut ein.

Rechtsanwalt R erhält nach wie vor nur eine Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV. Seine weiteren Tätigkeiten sind nun aber im Betragsrahmen der Verfahrensgebühr Gebühren erhöhend zu berücksichtigen. Rechtsanwalt R kann wegen der weiteren Tätigkeiten daher eine über der Mittelgebühr liegende Verfahrensgebühr abrechnen.

### 2. Ausnahme (Abs. 5 S. 2)

Eine **Ausnahme** von dem Grundsatz des § 15 Abs. 5 S. 1 ist in S. 2 enthalten. Ist der frühere Auftrag seit **mehr als zwei Kalenderjahren erledigt**, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und der Rechtsanwalt kann sämtliche Gebühren neu verlangen (dazu N. Schneider, AGkompaakt 2011, 98; zu den Tätigkeiten des Verteidigers nach dem KCanG im Hinblick auf die Neufestsetzung einer Strafe oder Gesamtstrafe nach Art. 313, 316p EGStGB Teil A: Angelegenheiten (§§ 15 ff.), Rn 131a ff.; Volpert, AGS 2024, 385 = StRR 11/2024, 6).

#### Beispiel 1:

Im Beispiel unter Rdn 8 wird das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft am 13.10.2022 eingestellt. Die weiteren Zeugen melden sich erst im Januar 2025.

Rechtsanwalt R erhält m.E. in diesem Fall für seine weiteren Tätigkeiten erneut die Grundgebühr Nr. 4100 VV und die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV (a.A. in einem ähnlichen Fall LG München I, RVGreport 2013, 346 = AGS 2013, 406 = StRR 2013, 311).

#### Beispiel 2:

Im Beispiel 1 wird das gerichtliche Verfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung am 8.3.2023 ausgesetzt und dann mehr als zwei Kalenderjahre nicht betrieben.

Ob Rechtsanwalt R in diesem Fall für seine weiteren Tätigkeiten auch erneut die Grundgebühr Nr. 4100 VV und die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV erhält, wird nicht einheitlich gesehen. Dieser Fall wird z.T. unter Hinweis darauf, dass das Verfahren trotz Aussetzung weitergeführt worden sei, da ja immer geprüft werden müsse, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung noch weiter vorliegen (AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 295 m.w.N.; auch – für das Zivilrecht/Verwaltungsrecht – BGH, NJW 2006, 1525 = AGS 2006, 323 = RVGreport 2006, 219; BayVerwGH, RVGreport 2015, 96 = NJW 2015, 648 = AGS 2015, 62 zfs 2015, 225; OVG Thüringen, RVGreport 2019, 94 = JurBüro 2019, 76 = AGS 2019, 105; KG, AGS 2010, 599 = RVGreport 2011, 19 = JurBüro 2011, 81 [für familienrechtliches Verfahren]; OLG Köln, AGS 2011, 321; OLG Schleswig, AGS 2013, 123 m. Anm. N. Schneider; N. Schneider, AGS 2006, 323 in der Anm. zu BGH, a.a.O.; ders., AGkompaakt 2011, 98, 99 m.w.N. aus der Rspr.) anders gelöst: Die Gebühren werden nicht gewährt.

Das ist m.E. nicht folgerichtig. Denn das Verfahren wird ausgesetzt, also nicht betrieben. Wird es dann wieder betrieben, ist eine neue Einarbeitung erforderlich, die m.E. dazu führt, dass die Gebühren neu entstehen (s. auch OLG Brandenburg, AGS 2009, 432; OLG Stuttgart, AGS 2003, 19; N. Schneider, AGS

8

9

10

11

## Teil A Vergütungs-ABC

2004, 221, 223; ders., in: Hansens/Braun/Schneider, Teil 20, Rn 37; wohl auch Gerold/Schmidt/Mayer, § 15 Rn 136). Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, deren Vorgängerregelung § 13 Abs. 5 S. 1 BRAO gerade in die BRAO eingeführt worden war, um in diesen Fällen für eine angemessene Honorierung zu sorgen (AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 291). M.E. spricht auch die Regelung in § 8 Abs. 1 S. 2 – „drei Monate ruht“ – für diese Lösung.

### Hinweis:

Die Antwort auf die vorstehende Frage richtet sich danach, wie man den **Begriff** der „**Erledigung**“ versteht. Versteht man den – wie die wohl h.M. – (nur) als den endgültigen Abschluss einer rechtlichen Angelegenheit, dann findet § 15 Abs. 5 S. 2 keine Anwendung, wenn das Verfahren nur nicht betrieben wird/ruht (dazu LG München I, RVGreport 2013, 346 = AGS 2013, 406 = StRR 2013, 311; zum Begriff der „Erledigung“ a. BGH, NJW 2018, 1322 = AGS 2018, 373 = RVGreport 2018, 175 [keine Handlungen des Rechtsanwalts mehr zu erwarten]; BayVerwGH, NJW 2015, 648 = AGS 2015, 62 = RVGreport 2015, 96 = zfs 2015, 225; OVG Thüringen, AGS 2019, 105 = RVGreport 2019, 94 = JurBüro 2019, 75 [selbst, wenn statistisch ausgetragen]). Stellt man hingegen mit dem OLG Brandenburg (AGS 2009, 432) auf die Fälligkeit und § 8 Abs. 1 S. 2 ab, dann kann man von einer neuen Angelegenheit ausgehen, mit der Folge, dass die Gebühren dann erneut entstehen (können).

Die 2-Jahres-Frist **beginnt** im Übrigen mit dem **Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der vorangegangene Auftrag erledigt worden ist (AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 15 Rn 292; Gerold/Schmidt/Mayer, § 15 Rn 135 m.w.N.).

Hat das Verfahren **geruht** und ist infolgedessen eine zuvor angefallene (Verfahrens-)Gebühr verjährt, kann, wenn nach Wiederaufnahme des Verfahrens eine Tätigkeit erbracht wird, die den Gebührentatbestand verwirklicht, die Gebühr erneut entstehen und vom Rechtsanwalt geltend gemacht werden (VGH Baden-Württemberg, RVGreport 2016, 460; s.a. noch LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.10.2023 – 26 Ta (Kost) 6085/23, AGS 2023, 546 = NJW 2024, 108 [Ls.]).

### 3. Rechtsänderung

12 Ist zwischenzeitlich eine **Rechtsänderung** eingetreten, ist das **neue Recht** anwendbar.

#### Beispiel:

Im Beispiel unter Rdn 8 wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft am 13.10.2020 eingestellt. Die weiteren Zeugen melden sich im Januar 2021.

Rechtsanwalt R erhält in diesem Fall für seine weiteren Tätigkeiten die Vergütung nach dem RVG in der Fassung nach dem KostRÄG 2021, das am 1.1.2021 in Kraft getreten ist (BGBl 2020, S. 3229); die Rahmengebühren für die Grundgebühr Nr. 4100 VV und die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV richten sich also nach den neuen Betragsrahmen.

**Siehe auch im Teil A:** → Angelegenheiten (§§ 15 ff.), Rdn 101; → Rechtszug (§ 19), Rdn 2032; → Verweisung/Abgabe (§ 20), Rdn 2559; → Zurückverweisung (§ 21), Rdn 2681.

### Abtretung der Gebührenforderung

Übersicht	Rdn	Rdn
A. Allgemeines .....	13	
B. Anmerkungen .....	14	
I. Abtretung an einen Rechtsanwalt (§ 49b Abs. 4 S. 1 BRAO) .....	14	
1. Allgemeine Zulässigkeit .....	14	
2. Ausnahmen .....	15	
II. Abtretung an einen Nichtrechtsanwalt (§ 49b Abs. 4 S. 2 und 3 BRAO) .....	16	
1. Allgemeine Zulässigkeit .....	16	
2. Einwilligung des Mandanten .....	17	
III. Abtretung eines Vergütungsanspruchs gegen die Staatskasse .....	21	
1. Allgemeine Zulässigkeit .....	21	
2. Einwilligung/Einverständnis der Staatskasse .....	22	
3. Geltendmachung .....	24	
4. Rückabwicklung .....	26	
C. Arbeitshilfe .....	27	
I. Muster für Abtretung .....	27	
II. Muster für eine Einwilligungserklärung des Mandanten .....	28	

**Literatur:** Berger, Zur Neuregelung der Zession anwaltlicher Gebührenforderungen in § 49b Abs. 4 BRAO, NJW 1995, 1406; Blattner, Formularvertragliche Vereinbarungen im Anwaltsvertrag, AnwBl. 2012, 237; Dahns, Abtretung von Vergütungsforderungen, NJW-Spezial 2013, 126; Hansens, Abtretung anwaltlicher Vergütungsforderungen nach neuem Recht, RVGreport 2008, 81; Kühl, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung des § 49b Abs. 4 BRAO, JR 2007, 1059; Kilian, Vorsprung durch Rechtsbruch beim Factoring von Vergütungsforderungen?, AnwBl. 2006, 235; ders., Factoring

von anwaltlichen Vergütungsforderungen an Nicht-Anwälte, AnwBl. 2012, 728; *Prechtel*, Zulässigkeit der Abtretung anwaltlicher Honorarforderungen an Rechtsanwälte angesichts § 49b Abs. 4 BRAO, NJW 1997, 1813; *Ries/Georg*, Full-Service-Factoring für aufstrebende Rechtsanwaltskanzleien, FLF 2008, 86; weitere Nachw. bei Henssler/Prütting/Kilian, vor § 49b sowie auch bei § 43, vor Rn 1.

## A. Allgemeines

Die Zulässigkeit der Abtretung anwaltlicher Gebührenforderungen ist in **§ 49b Abs. 4 BRAO** geregelt, 13 der eine wechselvolle Geschichte hat (vgl. Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 197 ff.; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126). Zu unterscheiden ist danach zwischen der Abtretung an einen Rechtsanwalt (vgl. § 49b Abs. 4 S. 1 BRAO und dazu Rdn 14) und der Abtretung an einen Nichtrechtsanwalt (vgl. § 49b Abs. 4 S. 2 ff. BRAO und dazu Rdn 16).

**Hinweis:**

**Voraussetzung** für die **Wirksamkeit** der Abtretung (§ 398 BGB) ist, dass alle Voraussetzungen für die Entstehung der Forderung in der Person des Abtretenden erfüllt sind. Das setzt voraus, dass die Berechnung nach § 10 erfolgt und dem Auftraggeber mitgeteilt ist (LAG Hamm, AGS 2016, 381).

## B. Anmerkungen

### I. Abtretung an einen Rechtsanwalt (§ 49b Abs. 4 S. 1 BRAO)

#### 1. Allgemeine Zulässigkeit

Für die Zulässigkeit/Wirksamkeit der Abtretung einer Gebührenforderung oder der Übertragung zur Einziehung an einen (anderen) Rechtsanwalt oder an eine rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaft i.S.d. § 59a BRAO werden keine besonderen Voraussetzungen aufgestellt (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 1 Rn 220 ff.; Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 215 ff.). Diese Abtretung ist berufsrechtlich **ohne Einschränkungen** möglich und in ihrer Wirksamkeit auch nicht von der Zustimmung des Mandanten abhängig (BGH, AGS 2007, 334 = RVGreport 2007, 197 = NJW 2007, 1196; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126). Der Verweis auf § 59a BRAO erfasst alle Fälle gemeinschaftlicher – auch interprofessioneller – Berufsausübung gem. Abs. 1 und 2 (Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 217, 219; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126).

**Hinweis:**

Nach § 59m Abs. 2 BRAO gilt für die **Rechtsanwaltsgesellschaft** mbH § 49b Abs. 4 BRAO entsprechend. Wird deshalb § 49b Abs. 1 BRAO für anwendbar gehalten bzw. davon ausgegangen, dass eine rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaft i.S.v. § 59a BRAO vorliegt, bedarf auch die Abtretung der Vergütungsforderung durch einen Rechtsanwalt an eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht der Zustimmung des Mandanten.

Nach § 49b Abs. 4 S. 4 BRAO ist der Rechtsanwalt, der die Forderung erwirbt, in gleicher Weise zur **Verschwiegenheit verpflichtet** wie der beauftragte Rechtsanwalt.

#### 2. Ausnahmen

**Nicht** von § 49b Abs. 4 S. 1 BRAO umfasst sind **Bürogemeinschaften** und die Zusammenarbeit im Einzelfall (Dahns, NJW-Spezial 2013, 126). Auch wird eine Abtretung bzw. Übertragung an soziätätsfähige Einzelpersonen i.S.d. § 59a BRAO, wie **Steuerberater**, **Wirtschaftsprüfer** oder **Patentanwälte**, als nicht möglich angesehen (OLG Frankfurt am Main, DA 2006, 1839; krit. Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 21). Dies gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn diese Person in einer gemeinsamen Bürogemeinschaft mit dem Zedenten tätig ist (vgl. hierzu AG Bremen, AGS 2013, 259).

### II. Abtretung an einen Nichtrechtsanwalt (§ 49b Abs. 4 S. 2 und 3 BRAO)

#### 1. Allgemeine Zulässigkeit

- 16 Die Abtretung an einen Nichtrechtsanwalt oder die Übertragung der Einziehung ist nur unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 S. 2 und 3 BRAO zulässig. **Erforderlich** ist danach die **Einwilligung** des Mandanten oder die **rechtskräftige Feststellung** der Forderung (vgl. BGH, NJW-RR 2009, 490 = RVGreport 2009, 96 = AGS 2009, 107; NJW-RR 2009, 491; OLG Hamm, RVGreport 2008, 218 = MDR 2008, 654). Das Einwilligungserfordernis dient nicht dazu, den jeweiligen Vergütungsschuldner vor einem neuen Gläubiger zu schützen, sondern dazu, die anwaltliche **Verschwiegenheitspflicht** abzusichern, die dem Anwalt gegenüber seinem Mandanten obliegt (OLG Düsseldorf, NJW 2009, 1614 = RVGreport 2009, 183 = AGS 2009, 272 für Abtretung der Vergütungsforderung gegen die Staatskasse an eine Verrechnungsstelle]).

**Hinweis:**

Da § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO auch die „Übertragung zur Einziehung“ erlaubt, ist auch das sog. **Factoring zulässig** (OLG Düsseldorf, JurBüro 2008, 650 = AGS 2008, 605; vgl. auch Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 1 Rn 222; Feuerich/Weyland/Brüggemann, § 49b Rn 26 m.w.N.). Der Rechtsanwalt kann aber nicht – jedenfalls nicht ohne Einverständnis des Mandanten – das Billigkeitsermessen zur Bestimmung einer Rahmengebühr (§ 14) auf den Dritten delegieren (BGH, NJW-RR 2009, 490 = AGS 2009, 107 = RVGreport 2009, 96; zur Rahmengebühr Teil A: Rahmengebühren [§ 14], Rdn 1803 ff.).

Kein Fall des § 49b Abs. 4 S. 2 BRAO ist die **Kreditkartenzahlung** des Mandanten oder Einziehung von Telefonkosten, die durch eine **Beratungshotline** entstanden sind (Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 212 m.w.N.; Feuerich/Weyland/Brüggemann, § 49b Rn 27 m.w.N.).

#### 2. Einwilligung des Mandanten

- 17 Die Einwilligung ist **ausdrücklich** und **schriftlich** zu erklären, elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) sind daher nicht ausreichend (Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 221; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126 f.). Umstritten ist, ob die Abtretung in **Allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen** und sofort in der Vollmacht erfolgen kann. Die Frage wird von der herrschenden Meinung zutreffend bejaht (vgl. die Nachw. bei Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 221, zugleich auch zur a.A.; a.A. auch Blattner, AnwBl. 2012, 237, 240; zur Zulässigkeit der Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen § 43 RVG Rdn 27). Denn anders als z.B. für die Vergütungsvereinbarung in § 3a Abs. 1 S. 2 ist ein ausdrückliches Trennungsgebot weder im RVG noch in der BRAO enthalten.

**Hinweis:**

Die Einwilligung ist also auch in der **Vollmachtsurkunde** oder in einer **Vergütungsvereinbarung zulässig** (Henssler/Prütting/Kilian, a.a.O.).

- 18 Die ausdrückliche schriftliche Einwilligungserklärung des Mandanten muss zum Zeitpunkt der Abtretung des Vergütungsanspruchs vorliegen. Denn unter der Einwilligung ist entsprechend § 183 BGB die **vorherige Zustimmung** zu verstehen (Hansens, RVGreport 2008, 81; offen gelassen OLG Düsseldorf, RVGreport 2009, 183 = AGS 2009, 272 = NJW 2009, 1614; AnwKomm-RVG/Volpert, § 1 Rn 71).
- 19 **Inhaltlich** muss die Abtretung bzw. Übertragung ausdrücklich erfolgen; weitere Anforderungen an den Inhalt werden nicht gestellt (zum Inhalt der Einwilligung Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 221 ff.).
- 20 Nach § 49b Abs. 4 S. 3 BRAO muss der Rechtsanwalt den Mandanten vor der Erklärung der Einwilligung **aufklären**. Der Mandant muss darüber informiert werden, dass der beauftragte Anwalt gem. § 402 BGB gesetzlich bzw. vertraglich verpflichtet ist, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen (Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 226 f.; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126, 127). Ist die Aufklärung vollständig unterblieben oder ist sie falsch bzw. unvollständig geblieben, bleibt die Wirksamkeit der Abtretung davon unberührt (Henssler/Prütting/Kilian, § 49b Rn 227; Dahns, NJW-Spezial 2013, 126, 127). Die Aufklärung ist nämlich lediglich ein berufsrechtliches Zulässigkeitsfordernis, jedoch keine zivilrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung. Verstößt der Anwalt gegen die Aufklärungspflicht, kann dies allerdings berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (Henssler/Prütting/Kilian, a.a.O.).

### III. Abtretung eines Vergütungsanspruchs gegen die Staatskasse

#### 1. Allgemeine Zulässigkeit

Unter den Voraussetzungen des § 49b Abs. 4 BRAO kann auch die Vergütungsforderung eines gerichtlich bestellten (z.B. Pflichtverteidiger) oder im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalts gegen die Staatskasse abgetreten werden. Der gegen die Landeskasse gerichtete Vergütungsanspruch des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts ist kein höchstpersönlicher Anspruch, dessen Abtretbarkeit hierdurch ausgeschlossen ist (kein Abtretungsverbot). § 49b Abs. 4 BRAO stellt nur auf die Vergütungsforderung des Rechtsanwalts ab und regelt die Abtretbarkeit ohne Differenzierung danach, wer die Vergütung im Einzelfall schuldet, ob sie sich also gegen den Mandanten oder gegen die Staatskasse richtet (OLG Düsseldorf, AGS 2011, 485; [inzidenter] OLG Koblenz, JurBüro 2017, 195 bei Pflichtverteidigung; für PKH OLG Düsseldorf, JurBüro 2008, 650 = AGS 2008, 605; OLG Hamm, RVGreport 2008, 218 = MDR 2008, 654).

##### Hinweis:

Liegt eine wirksame Abtretung vor, ist der Zessionar berechtigt, die Festsetzung der Vergütung gem. § 55 gegenüber der Staatskasse zu betreiben. Ihm stehen dann auch die Rechtsbehelfe aus § 56 zu (OLG Düsseldorf, NJW 2009, 1614 = RVGreport 2009, 183 = AGS 2009, 272; JurBüro 2008, 650 = AGS 2008, 605; vgl. auch AG Passau, StraFo 2011, 419 für Beschwerderecht nach der StPO nach Abtretung des Kostenersstattungsanspruchs).

#### 2. Einwilligung/Einverständnis der Staatskasse

Es kommt nicht darauf an, ob die Staatskasse mit der Abtretung einverstanden ist. § 49b Abs. 4 BRAO erfordert auch nicht die Einwilligung der Staatskasse in die Abtretung, sondern die des Mandanten (OLG Düsseldorf, JurBüro 2008, 650 = AGS 2008, 605). Aus der Abtretung muss sich aber ergeben, dass der gegen die Staatskasse gerichtete Vergütungsanspruch durch den beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt abgetreten worden ist. Es reicht nicht aus, dass nur Forderungen gegen den Mandanten abgetreten worden sind (OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Bei gegen die Staatskasse gerichteten Vergütungsansprüchen wird eine ausdrückliche Einwilligung in die Abtretung dieser Vergütungsansprüche gefordert (OLG Düsseldorf, AGS 2009, 485 für Pflichtverteidigung). Eine Einwilligung in die Abtretung der Ansprüche, die dem Verteidiger gegen den Angeklagten aus dem Mandatsverhältnis zustehen, reicht nicht aus (OLG Düsseldorf, AGS 2011, 485).

#### 3. Geltendmachung

Bei der Geltendmachung des durch den bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt abgetretenen Vergütungsanspruchs gegenüber der Staatskasse sind die Voraussetzungen der §§ 409, 410 BGB zu beachten (KG, RVGreport 2010, 65; OLG Düsseldorf, JurBüro 2008, 650 = AGS 2008, 605; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 45 Rn 119). Die Staatskasse ist dem neuen Gläubiger (Zessionar) gegenüber zur Leistung daher nur verpflichtet gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger (Rechtsanwalt) über die Abtretung ausgestellten Urkunde oder wenn der bisherige Gläubiger (Rechtsanwalt) ihr die Abtretung schriftlich angezeigt hat. Denn die Staatskasse muss sicherstellen, dass sie Schuld befreien an den neuen Gläubiger leistet.

Die Staatskasse kann verlangen, dass ihr die Abtretungsunterlagen im Original vorgelegt werden (KG, RVGreport 2010, 65; wohl auch OLG Düsseldorf, NJW 2009, 1614 = RVGreport 2009, 183 = AGS 2009, 272). Denn der Urkundenbeweis kann bei einer Privaturkunde ausschließlich durch Vorlegung der Originalurkunde gem. § 420 ZPO angetreten werden (BGH, NJW 1992, 829). Die Vorlage einer Kopie ist nur zur Glaubhaftmachung geeignet (vgl. auch BGH, NJW 2012, 3426, der offen gelassen hat, ob die Vorlage einer Kopie den Erfordernissen des § 410 Abs. 1 BGB genügt). Eine solche ist aber zum Nachweis der Gläubigerstellung nicht ausreichend, sondern genügt allein zur Berücksichtigung der geltend gemachten Gebühren und Auslagen, § 104 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 55 Abs. 5 S. 1 (KG, a.a.O.). Die Vergütungsfestsetzung kann allerdings nicht von der Vorlage des Originals der Einwilligungserklärung des Mandanten zur Abtretung abhängig gemacht werden; die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Einwilligungserklärung reicht aus (OLG Saarbrücken, RVGreport 2013, 272 = JurBüro 2013, 415).

### 4. Rückabwicklung

- 26 Steht fest, dass aus der **Staatskasse eine zu hohe Vergütung gezahlt** worden ist, stellt sich die Frage, wie der Rückforderungsanspruch der Staatskasse abzuwickeln ist bzw. ob sich der Rückforderungsanspruch gegen den beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt als Zedenten oder an den Abtretungsempfänger als Zessionar richtet (vgl. auch BGH, NJW 2005, 1369 zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung bei einer Zahlung des Schuldners auf eine in Wahrheit nicht bestehende, aufgrund eines Factoringvertrages abgetretene Forderung).

## C. Arbeitshilfe

### I. Muster für Abtretung

- 27 Muster: Abtretungsvereinbarung

#### Abtretungsvereinbarung

zwischen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin [REDACTED] tritt die in dem Strafverfahren/Bußgeldverfahren gegen [REDACTED] (Amtsgericht/Landgericht [REDACTED], Aktenzeichen [REDACTED]) entstehenden Gebühren- und Auslagenansprüche gegen den Mandanten und gegen die Staatskasse [REDACTED] an [REDACTED] ab.

Frau/Herr [REDACTED] nimmt die Abtretung an.

[REDACTED] Ort, Datum, Unterschrift

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

[REDACTED] Ort, Datum, Unterschrift, [REDACTED]

### II. Muster für eine Einwilligungserklärung des Mandanten

- 28 Muster: Einwilligungserklärung des Mandanten

#### Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass Rechtsanwalt/Rechtsanwältin [REDACTED] die in dem gegen mich geführten Strafverfahren/Bußgeldverfahren (Amtsgericht/Landgericht [REDACTED], Aktenzeichen [REDACTED]) für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin [REDACTED] entstehenden Gebühren- und Auslagenansprüche gegen den Mandanten und gegen die Staatskasse ggf. auch an einen Nichtrechtsanwalt abtritt (§ 49b Abs. 4 S. 2, 3 BRAO).

[REDACTED] Ort, Datum, Unterschrift, [REDACTED]

Siehe auch im Teil A: → Vergütungsvereinbarung (§ 3a), Rdn 2408.

## Allgemeine Vergütungsfragen

Übersicht	Rdn	Übersicht	Rdn
A. Überblick	29	c) Unanwendbarkeit des RVG (§ 1 Abs. 2)	70
B. Anmerkungen	32	2. Persönlicher Anwendungsbereich	71
I. Rechtsgrund der Vergütung	32	a) Rechtsanwälte	71
1. Allgemeines	32	b) Partnerschaftsgesellschaften	72
2. Vertrag	36	c) Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer	73
a) Dienstvertrag	36	d) Berufe, die nicht nach dem RVG abrechnen	74
b) Form	38		
c) Vertragsparteien	39		
d) Entgeltlicher Vertrag	40		
e) Kein Kontrahierungszwang	41		
f) Ablehnung und Kündigung des Mandats	43		
g) Mandatsannahme unter Bedingungen	46		
h) Gläubiger des Vergütungsanspruchs	49		
aa) Beauftragter Rechtsanwalt	49		
bb) Sozietät	50		
cc) Beiordnung oder Bestellung	51		
dd) Vertreter	52		
ee) Abwickler einer Kanzlei	53		
i) Schuldner des Vergütungsanspruchs	56		
aa) Auftraggeber	56		
bb) Staatskasse	57		
cc) Gegner des Auftraggebers	58		
dd) Bei Beratungshilfe	59		
3. Beiordnung oder Bestellung	60		
II. Geltungsbereich/Anwendungsbereich	65		
1. Sachlicher Anwendungsbereich	65		
a) Anwaltliche Tätigkeiten	65		
b) Unabhängigkeit	69		
		III. Aufklärungs- und Hinweispflichten des Rechtsanwalts	75
		1. Grundsätze	75
		2. Hinweispflicht bei Wertgebühren (§ 49b Abs. 5 BRAO)	81
		3. PKH/Beratungshilfe	82
		IV. Vergütungsanspruch	85
		1. Gebühren	86
		2. Auslagen	87
		3. Entstehen des Vergütungsanspruchs	89
		4. Rechtsschutzversicherung	90
		5. Stellvertretung	92
		6. Abtragung des Vergütungsanspruchs	93
		7. Sich selbst verteidigender oder vertretender Rechtsanwalt	94
		a) Freispruch/Staatskasse	94
		b) Rechtsschutzversicherung	95
		c) PKH	96
		8. Geltendmachung des Vergütungsanspruchs	97
		9. Verlust des Vergütungsanspruchs	99

**Literatur:** *Aichler/Peukert*, Vertraulichkeit der Rechtsberatung durch Syndikusanwälte und EMRK, AnwBl. 2002, 198; *H. Schneider*, Die Vergütung nach dem PsychPbG, AGS 2016, 553; *Kramer*, Der Syndikusanwalt im Strafverfahren – Verteidiger, Zeugenbeistand und Vertreter, AnwBl. 2001, 140; *Prütting*, Das Anstellungsverhältnis des Syndikusanwalts, AnwBl. 2001, 313; *Redeker*, Der Syndikusanwalt als Rechtsanwalt, NJW 2004, 889; *Römermann*, Das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG, RVReport 2004, 124.

### A. Überblick

§ 1 Abs. 1 und 2 umschreiben den **sachlichen** Geltungsbereich des RVG, § 1 Abs. 1 umschreibt zudem auch den **persönlichen** Geltungsbereich des RVG und enthält gleichzeitig die **Legaldefinition** des Begriffs der Vergütung (Gebühren und Auslagen). Das RVG regelt nur die Vergütung für **anwaltliche Tätigkeiten** des Rechtsanwalts (**sachlicher Geltungsbereich**). § 1 Abs. 2 schließt bestimmte Tätigkeitsbereiche vom sachlichen Anwendungsbereich des RVG aus, auch wenn sie von einem Rechtsanwalt erbracht werden (dazu Rdn 70). Abs. 3 stellt klar, dass sich Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in den Kostenverfahren des RVG ausschließlich nach den Vorschriften des RVG richten (dazu Teil A: Rechtsmittel gegen die Wert- und Vergütungsfestsetzung [§§ 56, 33], Rdn 1904 ff.).

Nach Abs. 1 S. 3 stehen auch andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften einem Rechtsanwalt i.S.d. RVG gleich. Das RVG ist damit zwar in **persönlicher Hinsicht** auch auf Personen anwendbar, die selbst keine Rechtsanwälte sind, aber als **Geschäftsführer** einer Rechtsanwaltsgesellschaft einer Kammer angehören. Diese Personen können aber dennoch nicht nach dem RVG abrechnen, weil sie keine anwaltliche Tätigkeit erbringen. Das zeigt, dass für die Abrechnung nach dem RVG sowohl die sachlichen (anwaltliche Tätigkeit) als auch die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Nach § 20 Abs. 1 des ThUG (**Therapieunterbringungsgesetz**) richtet sich die Vergütung des Rechtsanwalts in Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung der Therapieunterbringung nach Teil 6 Abschnitt 3 VV (Nrn. 6300 ff. VV; zu Einzelheiten s. Teil A: Sicherungsverwahrung/Therapieunterbringung, Rdn 2047 ff.). Nach § 62 bleiben die Regelungen des ThUG zur Rechtsanwaltsvergütung (§ 20 ThUG) unberührt. Die Einfügung von § 62 war erforderlich, weil das RVG hinsichtlich seines Geltungs-

## Teil A Vergütungs-ABC

bereichs (vgl. § 1) keinen Vorbehalt für andere bundesgesetzliche Regelungen enthält (BT-Drucks 17/3403, S. 60). § 62 stellt damit eine Ergänzung zu § 1 dar (s. zur Vergütung ausführlich Teil A: Sicherungsverwahrung/Therapieunterbringung, Rdn 2047 ff.).

- 31 Der gem. § 406g Abs. 3 StPO beigeordnete **psychosozialen Prozessbegleiter** erhält eine Vergütung gem. § 6 PsychPbG („Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ v. 21.12. 2015, BGBl I, S. 2525) aus der Staatskasse. Das RVG gilt also insoweit nicht (H. Schneider, AGS 2016, 553). Gem. § 8 PsychPbG sind aber auf den **Umfang** und die **Fälligkeit** des Vergütungsanspruchs sowie auf die Festsetzung der **Vergütungen** und **Vorschüsse** einschließlich der **Rechtsbehelfe** § 8 Abs. 1, § 47 Abs. 1 S. 1, § 48 Abs. 1, die §§ 54, 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 RVG entsprechend anzuwenden (s. auch Teil A: Psychosoziale Prozessbegleitung, Abrechnung, Rdn 1740).

## B. Anmerkungen

### I. Rechtsgrund der Vergütung

#### 1. Allgemeines

- 32 **Grundlage** für den **Vergütungsanspruch** eines Rechtsanwalts können sein
- ein Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant oder
  - die Beiordnung/Bestellung des Rechtsanwalts.
- 33 Das RVG **regelt** bei einem auf Vertrag beruhenden Vergütungsanspruch grds. nur die **Höhe** der Vergütung des Rechtsanwalts und setzt damit das Bestehen eines sich i.d.R. nach bürgerlichem Recht (dazu Rdn 36) bestimmenden Vergütungsanspruchs voraus. Zu der Frage, aus welchem **Rechtsgrund** (*causa*) der Anwalt seine Vergütung zu fordern berechtigt ist, schweigt sich das RVG damit aus.
- 34 Soweit sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aber aus einer **Beiordnung** (z.B. im Wege der PKH), aus einer gerichtlichen Bestellung (z.B. als Pflichtverteidiger) oder aus einer Tätigkeit im Rahmen bewilligter Beratungshilfe ergibt, regelt das RVG auch den Grund des Vergütungsanspruchs (vgl. §§ 44, 45; Braun/Volpert, in: Hansens/Braun/Schneider, Teil 1 Rn 3, zur **stillschweigenden Pflichtverteidigerbestellung** vgl. Teil A: Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse [§§ 44, 45, 50], Rdn 2372 f. und Burhoff, EV, Rn 3811). Die Beiordnung im Wege der PKH begründet ein **öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis** und eine **bürgschaftsähnliche Verpflichtung** der Staatskasse als Hilfschuldnerin. Die Beiordnung enthält die Zusage, für die Zahlungsverpflichtungen der bedürftigen Partei gegenüber dem Rechtsanwalt bis zur Höhe der gem. § 49 ermäßigten Gebühren (s. dazu Teil A: Wertgebühren [§§ 13, 49], Rdn 2649) einzustehen (OLG Düsseldorf, AGS 2016, 485 = JurBüro 2016, 580 = Rpfleger 2017, 96).
- 35 Beim gerichtlich **bestellten** Rechtsanwalt (z.B. Pflichtverteidiger) beruht die Tätigkeit auf einem öffentlich-rechtlichen Bestellungsakt (OLG Bamberg, StraFo 2009, 350 = StRR 2009, 243 = AGS 2009, 320). Die Bestellung begründet einen **öffentlich-rechtlichen Anspruch** des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse (vgl. KG, AGS 2014, 405 = RVGreport 2014, 391 = JurBüro 2015, 25; OLG Hamburg, NStZ-RR 2012, 390 = RVGreport 2012, 457; OLG Koblenz, NStZ-RR 2014, 327; OLG Köln, NStZ-RR 2015, 294 = RVGreport 2015, 383; OLG München, Beschl. v. 6.4.2009 – 6 Ws 2/09; vgl. auch – zur PKH – OLG Düsseldorf, AGS 2016, 485 = JurBüro 2016, 580 = Rpfleger 2017, 96; OLG Hamburg, AGS 2013, 428 = RVGreport 2013, 348 = MDR 2013, 1194; OLG München, AGS 2016, 528 = RVGreport 2016, 456 = JurBüro 2016, 632; BayLSG, JurBüro 2016, 84).

#### 2. Vertrag

##### a) Dienstvertrag

- 36 Der auf einem Vertrag beruhende Vergütungsanspruch bestimmt sich regelmäßig nach **bürgerlichem Recht** (vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 1 Rn 70). Der Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist regelmäßig als Geschäftsbesorgungsvertrag in Gestalt eines Dienstvertrags zu qualifizieren (§§ 675, 611 BGB; BGH, NJW 2002, 290; BGHZ 56, 106, 107; LG München, AnwBl 2000, 454).